

13.2.2015

## **Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Richtlinie über die Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisungs-Richtlinie/KE-RL)**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2015 die Neufassung der Richtlinie über die Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisungs-Richtlinie/KE-RL) beschlossen. Diese Richtlinie regelt die Verordnung stationärer Krankenhausbehandlung durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Der Beschluss bedarf noch der Prüfung nach § 94 SGB V durch das Bundesministerium für Gesundheit und wird im Falle der Nichtbeanstandung nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22.01.2015 die Neufassung der Krankenhausbehandlungsrichtlinie (KE-RL) gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V beschlossen. Zwischenzeitlich wurde der dazugehörige Beschluss samt Tragender Gründe vom G-BA veröffentlicht.

Die Überarbeitung berücksichtigt insbesondere Gesetzesänderungen, die sich seit dem Beschluss der Vorgängerversion von 2003 ergeben haben. Zudem erfolgte eine Reihe von redaktionellen Überarbeitungen.

Die Richtlinie regelt auch weiterhin die Verordnung stationärer Krankenhausbehandlung durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Neu aufgenommen wurde eine Klarstellung, dass die Richtlinie nicht für die Verordnung von Krankenhausbehandlungen durch Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte gilt. Letzteres beruht darauf, dass die bestehenden Regelungen im § 11 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) und § 14 Abs. 9 Ersatzkassenvertrag-Zahnärzte (EKV-Z) für die Verordnung von Krankenhausbehandlung durch Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte hierfür als ausreichend angesehen werden. Inhaltliche Ergänzungen erfolgten insbesondere in der Aufzählung weiterer, zwischenzeitlich neu hinzugekommener, gesetzlich determinierter ambulanter Behandlungsformen, die die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt vor der Verordnung stationärer Krankenhausbehandlungen abzuwägen hat (vgl. hierzu § 3 Abs. 1 der Richtlinie).

Die Richtlinie bedarf noch der Prüfung nach § 94 SGB V durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG). Sie würde im Falle einer Nichtbeanstandung nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Der Beschluss, seine Tragenden Gründe sowie weitere Informationen können auch der Homepage des G-BA unter <https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2171/> entnommen werden.